

Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

Satzung

Fassung vom 10. November 2015

Vorbemerkung:

Wird im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach“
- 2) Sitz des Vereins ist: 69502 Hemsbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege internationaler Beziehungen. Der Verein setzt sich zum Ziel, über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus persönliche Kontakte mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen und die Gedanken eines vereinigten Europas zu unterstützen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten sind weiterzuführen und zu festigen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fördern und Durchführen von Begegnungen zwischen Bürgern der Stadt Hemsbach und Bürgern anderer Staaten
- Fördern und Durchführen von Begegnungen zwischen Jugendlichen der Stadt Hemsbach und den Jugendlichen anderer Staaten
- Fördern des Schüleraustauschs mit Schülern anderer Staaten
- Fördern der Begegnung zwischen Vereinen der Stadt Hemsbach und Vereinen anderer Staaten

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse der Stadt Hemsbach sowie durch Einnahmen von Veranstaltungen.

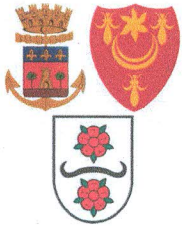
§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der jeweils ersten auf einen 31. Dezember folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.



Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

- 2) Für die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) ist die Entscheidung von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, gemäß § 26 BGB, ausreichend. Für eine Ablehnung der Aufnahme ist die einfache Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erforderlich.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird den Betroffenen schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein oder den Vereinszweck die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind wählbar.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) mit Auflösung des Vereins,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an einen der Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführer oder Kassenverwalter, zulässig jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund: Ein solcher liegt insbesondere vor bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist schriftlich zu hören. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Beitragshöhen verschiedener Eingruppierungen regelt eine Vereinsordnung gemäß § 13.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

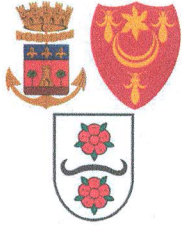
§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Erweiterte Vorstand
- 4) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) In der Mitgliederversammlung wird Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet. Die geplanten Aufgaben und Aktivitäten im laufenden Jahr werden vorgetragen.

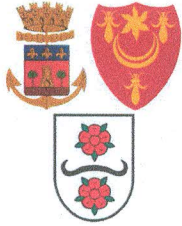


Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

- 3) Die Mitgliederversammlung hat im jährlichen Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mindestens ein Versammlungsteilnehmer dies wünscht. Die Mitgliederversammlung befindet über Beitragshöhe und -fälligkeit, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 14 der Satzung.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer, dem Pressereferenten und dem Jugendreferenten.
- 2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder dieses Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- 3) Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Hemsbach. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Sicherstellung einer problemlosen Fortführung der Vorstandsarbeit nach Neuwahlen wird festgelegt, dass eine Hälfte des Vorstandes in dem einen Jahr und die andere Hälfte in dem darauffolgenden Jahr gewählt wird. Die eine Hälfte des zu wählenden Vorstandes besteht aus dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Jugendreferenten für das eine Jahr, die andere Hälfte des zu wählenden Vorstandes aus dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Pressereferenten für das darauffolgende Jahr. Scheidet eins der gewählten Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist dieser vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten des Jahresprogramms
 - b) Durchführung geplanter Veranstaltungen
 - c) Festlegung der Vereinsordnung und Delegation konkreter Aufgaben für deren Umsetzung
 - d) Durchsetzung der Vereinsziele
 - e) Verfassen des Jahresberichts und Vortrag in der Mitgliederversammlung
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.



Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

§ 10 Erweiterter Vorstand

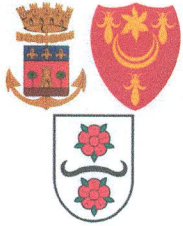
- 1) Zur Entlastung des Vorstandes können bis zu 7 Mitglieder aus den Reihen des Partnerschaftsvereins in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sie werden vom Vorstand für die Übernahme gezielter Aufgaben vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Für die Wahl und die Amtszeit gelten die gleichen Regeln wie für die Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes
 - b) Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. 7 Mitglieder werden vom Gemeinderat und 1 Mitglied von der Lehrerschaft der Hemsbacher Schulen delegiert. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes in den Beirat zu delegieren. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- 2) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung, vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, schriftlich, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beirats-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beirat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und dem Partnerschaftsverein aufzubauen und zu halten:
 - a) Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Förderung und Pflege internationaler Beziehungen mit der Stadt Hemsbach, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.
 - b) Er wacht darüber, dass die Ziele des Partnerschaftsvereins und die Auffassungen des Gemeinderats zu den Partnerschaften konform sind.
 - c) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stimmt der Beirat einmal jährlich über das ihm vorgelegte Jahresprogramm, hinsichtlich der Städtepartnerschaften, ab.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird, wie die anderen Vorstandsmitglieder auch, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er nimmt die offenen Geschäfte des Vereins wahr. Er wird durch den 1. Vorsitzenden auf sein Amt schriftlich verpflichtet, wobei gleichzeitig seine Rechte und Pflichten festgelegt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Geschäftsführers ist ein Ehrenamt. Dem Vorsitzenden des Vereins obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers.



Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Aufgaben und für sonstige Regelungen und Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Er macht den Vereinsmitgliedern die Vereinsordnungen bekannt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Beschluss über die die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.11.2015 angenommen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hemsbach, den 10. November 2015

Handwritten signature of Jürgen Kirchner in blue ink.

Jürgen Kirchner, Bürgermeister
1. Vorsitzender

Handwritten signature of Hedda Schulz in blue ink.

Hedda Schulz
2. Vorsitzende

Handwritten signature of Walter Toewe in blue ink.

Walter Toewe
Geschäftsführer